

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 21

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen :
(aus den Winterarbeiten 1876/77 eines Infanterie-Instructions-Offiziers)

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95327>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Fernfeuer leistete ihnen das Peabody-Martini-Gewehr die gewünschten Dienste, das sich auch in Bezug auf Feldtätigkeit gut bewährte. Interessant ist z. B. der Zustand eines solchen viel gebrauchten Gewehres der von Herrn Oberst Ott mitgebrachten Exemplare; die Waffe ist sowohl äußerlich als im Innern des Laufes stark verrostet, wogegen die starke Anhäufung von Pulverrückständen im Verschlußgehäuse und Mechanismus beweist, daß die gebrauchten Centralzündungs-Patronen starke Gasentweichungen nach rückwärts gestatteten. Trotzdem blieb die Function des Verschluß- und Perkussionsmechanismus noch wirksam, was jedenfalls als ein gutes Zeichen der Feldtätigkeit anzusehen ist.

Zum Schnellfeuer haben es die Türken verstanden, die Vortheile einer — wenn auch nicht mehr auf der Höhe der Zeit stehenden — Repetirwaffe gehörig zu verwerthen und es ist durch die thatsächlichen Erfolge neuerdings der nicht zu unterschätzende Werth der Repetirwaffe bekräftigt worden.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Aus den Winterarbeiten 1876/77 eines Infanterie-Instructionsoffiziers.)

Allgemeine Bestimmungen.

I. Grad und Dienstalter.

Um die geordnete Leitung des Heeres zu ermöglichen, hat die Militärorganisation die größern und kleinern Truppenkörper und Truppenverbände mit den nöthigen Befehlshabern versehen und diesen die nöthige Anzahl Gehülfen für die verschiedenen Dienstverrichtungen beigegeben.

Dadurch ist die große Masse des Heeres als Grundlage angenommen, eine Reihenfolge von Gradbirten entstanden, von denen der eine dem andern übergeordnet ist.

Es wird folgende Stufenfolge festgesetzt:

I. Wehrmänner ohne Grad: Füsilier, Schütze, Guide, Dragoner, Kanonier, Trainсолbat, Partсолbat, Feuerwerker, Sappeur, Pontonnier und Pionnier, Tambour und Trompeter; zu den nichtgradbirten Mitgliedern der Armee zählen ferner: die Wärter, Träger, Verwaltungssoldaten und die verschiedenen Militär-Arbeiter, wie Hufschmiede, Schlosser, Wagner, Sattler, Schreiner u. s. w.

II. Wehrmänner mit Grad:

1. Unteroffiziere:

- a. Corporal;
- b. Wachtmeister;
- c. Fourier;
- d. Feldweibel;
- e. Adjutant-Unteroffizier.

2. Offiziere (Subaltern-Offiziere):

- a. Lieutenant;
- b. Oberlieutenant.

3. Hauptleute.

4. Stabsoffiziere:

- a. Major;
- b. Oberstlieutenant.

5. Höhere Stabsoffiziere (in andern Staaten Generaloffiziere):

- a. Oberst-Brigadier;
- b. Oberst-Divisionär;
- c. Der General-Oberbefehlshaber.

Die Grade entsprechen gewissen Commandos oder Funktionen.

Bei der Infanterie ist:

Corporal: Gruppensführer.

Wachtmeister: Stellvertreter des Zugschefs.

Fourier: Compagnie-Schreiber und Compagnie-Rechnungsführer.

Feldweibel: Gehülfe (Adjutant) des Hauptmanns (Compagnie-Commandanten).

Lieutenant: Zweiter Stellvertreter des Hauptmanns und Zugschef.

Oberlieutenant: Erster Stellvertreter des Hauptmanns und Zug- und Pelotonchef.

Hauptmann: Compagnie-Commandant.

Major: Bataillons-Commandant.

Oberstlieutenant: Regiments-Commandant.

Bei den höhern Stabsoffizieren ist der Grad durch Beifügen des von ihnen befehligten Truppenkörpers zum Oberst-Titel erkennbar gemacht; daher Oberst-Brigadier ist Brigade-Commandant, Oberst-Divisionär ist Divisions-Commandant.

General ist der Oberbefehlshaber mehrerer Divisionen.

Die Gehülfen der Befehlshaber und die Militär-beamten haben durch die Militärorganisation, dieser Reihenfolge entsprechend, einen zur Lösung ihrer besondern Aufgabe erforderlichen Grad erhalten.

Wäre bei einer Truppengattung eine Stelle oder ein Grad nicht besetzt, so ist der nächste Untergeordnete des gleichen Truppenkörpers verpflichtet, die Obliegenheiten des Fehlenden zu erfüllen, ohne daß er deshalb eine höhere Besoldung ansprechen dürfte.

Den Befehl über vereinigte Truppen führt in Verhinderungsfällen des Commandanten der Älteste des nächsten Grades, gleichgültig welcher Waffengattung derselbe angehöre.

Bei jedem dienstlichen Zusammentreffen ist (die bestimmten Ausnahmen abgerechnet) der Niedere im Grade dem Höhern im Grade und bei gleichem Grade der Jüngere dem Ältern Gehorsam schuldig.

Bei gleichem Grade ist das Datum des Ernennungsaktes und nicht das Lebensalter maßgebend.

Ausnahmen von dieser Regel finden statt: im Instructionsdienst, bei Transporten, bei Geschützbedeckungen und bei besonderer Verfügung durch die competente Behörde.

Der Grad ist den verschiedenen Mitgliedern der Armee nur zur Ausübung einer bestimmten dienstlichen Funktion verliehen.

Der Grad wird durch eine besondere, in die Augen fallende Auszeichnung kenntlich gemacht (das Nähere hierüber bestimmt das Bekleidungs-Reglement).

Außer dem Militärdienst ist es untersagt militärische Gradauszeichnungen zu tragen und militärische Titel geltend zu machen.

Letzteres hat keinen Bezug auf den gesetzlich vor-

geschriebenen schriftlichen Verkehr außer dem aktiven Dienst. In diesem ist das dienstliche Verhältnis vom Vorgesetzten und Untergebenen und die Verantwortung dadurch, daß bei der Unterschrift dem Namen stets der Grad beigefügt wird, ersichtlich zu machen.

Vorgesetzter ist Derjenige, welchem das Recht der Befehlgebung über einen Truppenkörper, eine Anstalt oder Einrichtung u. s. w. zusteht; Untergebene sind Jene, welche an die Befehle des erstern angewiesen sind.

Grundsätzlich soll der Vorgesetzte, der Höhere im Grade oder der Ältere nach dem Datum des Ernennungsaktes sein.

In den Fällen, wo die Verhältnisse eine Ausnahme von dieser Regel nothwendig machen, muß der nach Grad oder Dienstalter Höhere, dem zum Vorgesetzten Ernannten für die Dauer dieses Verhältnisses unbedingt Gehorsam leisten.

Dem Höhern im Grade steht das Recht der Befehlgebung nur über die Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Beamten des ihm untergebenen Truppenkörpers zu.

Es ist ihm untersagt, sich in den innern Dienst, die taktischen Anordnungen und die Verwaltung fremder Truppenkörper einzumischen.

Der Höhere nach Grad oder Dienstalter ist dagegen in bestimmten Fällen berechtigt und selbst verpflichtet, auf eigene Verantwortung den Befehl über Leute, die nicht unter seinem Commando stehen, zu ergreifen und Gehorsam zu verlangen. Und zwar:

A. Wenn er „den taktischen Truppen“ angehört: a. Wenn Mannschaft verschiedener Truppenkörper oder Abtheilungen, die verschiedenen Truppenverbänden angehören, zufälliger Weise zusammen treffen und er die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung erkennt.

b. Wenn es sich darum handelt, eine Gefahr oder einen erheblichen Nachtheil für die Armee oder den Dienst abzuwenden.

B. Wenn er den taktischen oder einer nichtcombattanten Truppe der Armee angehört:

Wenn unanständiges Benehmen geahndet, ein Unfug abgestellt, Excessen Einhalt gethan werden soll.

Die Niedern im Grad oder Jüngern nach Dienstalter haben den Befehl des Höhern in obigen Fällen stets anzunehmen und ihm Folge zu leisten. — Der Höhere, nicht sie tragen die Verantwortung.

Sind die Befehle, welche sie von einem Höhern erhalten, im Widerspruch mit Weisungen, welche sie von ihren unmittelbaren Vorgesetzten erhalten haben, so benehmen sie sich nach Bestimmung des I. Abschnittes, 5. Artikel.

Der Befehl über taktische Truppen kann immer nur von Gradirten der taktischen Truppen beansprucht werden. Nur von solchen können Anordnungen, welche Leitung und Verwendung der Truppen zum Zweck haben, ausgehen.

Taktische Truppen sind diejenigen, welche im Gefecht taktisch verwendet werden. Es ist dabei gleich-

gültig, ob sie an dem Kampf durch Waffengebrauch oder Leitung Theil nehmen.

Die taktischen Truppen bilden den combattanten (streitbaren) Theil der Armee. Zu diesem sind zu rechnen: der Commandostab, die Adjutantur, der Generalstab, die Infanterie, die Cavallerie, die Artillerie und das Genie.

Den nichtcombattanten Theil der Armee bilden Alle, welche sich nicht thätig am Gefecht betheiligen, sich in der Regel, in Folge ihrer besondern Bestimmung nicht der Gefahr aussetzen sollen, wie die Mitglieder der Militär-Sanität, der Verwaltung, Justiz, die Militärgesellschaften, Veterinäre, Angestellten der Feldpost u. s. w.

II. Rangordnung der Truppen.

Alle Truppen- und Waffengattungen sind einander gleich. Um aber allen Streitigkeiten vorzubeugen, wird festgesetzt:

Eidgenössische Truppen haben vor solchen, die sich im kantonalen Dienst befinden, den Vortritt. Ebenso folgen sich die Truppen in folgender Reihenfolge:

1. Commando- und Generalstab, Adjutantur, übriges Personal der höhern Stäbe.
2. Infanterie: Schützen, Füsilier.
3. Cavallerie: Gviden, Dragoner.
4. Artillerie: Feldartillerie, Positionsartillerie, Park, Train, Feuerwerker.
5. Genie.
6. Verwaltungstruppen.
7. Sanitätstruppen.

In der gleichen Truppengattung ist die Reihenfolge der Nummern der Einheiten maßgebend u. zw. der Regimenter in der Armee, der Bataillone im Regiment u. s. w.

Bei keiner Truppenaufstellung, Parade oder Formation ist diese Reihenfolge bindend.

III. Dienst.

Der Dienst des Wehrmannes oder Militärbeamten begreift in sich: die Berufspflichten und das Abhängigkeitsverhältnis desselben von den gesetzlichen Vorschriften und den Befehlen der Vorgesetzten.

Man kann unterscheiden:

- a. den Militärdienst im Allgemeinen und
- b. die verschiedenen besondern Dienstverrichtungen.

Der Militärdienst im Allgemeinen ist entweder ein Dienst mit der Waffe in der Hand oder ein Dienst zum Nutzen der bewaffneten Macht.

Das Wort „Dienst“ wird angewendet, weil Gehorsam, Entäußerung des eigenen Willens und Uebernahme besonderer Pflichten von dem Wehrmann auf allen Rangstufen in einem geordneten Militärwesen verlangt werden müssen.

Der Militärdienst des schweizerischen Wehrmannes ist mit vielfachen Unterbrechungen verbunden.

In dem gesetzlich festgestellten Alter angelangt, erhält der wehrfähige junge Mann die vorgeschriebene militärische Ausbildung und wird dann in die Heimath entlassen. In der Folge tritt er nur zeit-

weise zu Uebungen und im Fall der Noth zum Schutze des Vaterlandes unter die Waffen.

Bald Bürger, bald Wehrmann muß das besondere Verhältniß des einen und andern genau auseinander gehalten werden. — Dieses liegt gleichmäßig im Interesse unserer freien Institutionen, wie in dem eines kräftigen Wehrwesens.

Als Bürger steht der Wehrmann unter dem bürgerlichen, im Militärdienst unter dem Militärgesetz.

Der Wehrmann ist als im Militärdienst befindlich zu betrachten von dem Augenblick an, wo er in Folge Aufgebots, Bekanntmachung u. s. w. militärisch ausgerüstet oder wenigstens uniformirt (daher als Wehrmann kenntlich) das Haus verläßt, um sich auf den Sammelplatz zu begeben.

Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um einen Wehrdienst, Instructionsdienst, eine Waffencontrole, Musterung, Schießübung u. dgl. handle.

Der Wehrmann ist so lange als im Dienst befindlich zu betrachten, bis er „nach erfolgter Entlassung“ das Wehrkleid ablegt.

Wenn dem Wehrmann bei besondern Anlässen von der competenten Behörde gestattet wird, das Wehrkleid zu tragen, ist er wie im Dienst befindlich zu behandeln.

Der Militärdienst ist trotz der Unterbrechungen als ein fortgesetzter anzusehen. An den Entlassungstag der einen Dienstdauer reiht sich der Einrückungstag der folgenden.

An letzterem Tage kann von jedem über den vorgeschriebenen schriftlichen Dienstverkehr der Zwischenzeit Rechenschaft verlangt werden.

Für die Militärbeamteten gelten die nämlichen Vorschriften.

Wegen im Militärdienst vorgenommenen Amtshandlungen hat kein Militärbeamteter, Offizier oder Unteroffizier im bürgerlichen Leben das Mindeste zu besorgen.

Es wird als eine Ehrensache für die Eidgenossenschaft und die Kantone angesehen und ist eine Grundbedingung für unser Milizheer, daß der Staat die Männer, welche in seinem Auftrage ihre Pflicht gethan, gegen jede Unbill schütze.

Klageakte wegen Vorkommnissen des Militärdienstes werden, von wem und wann sie verübt werden, nach den Bestimmungen des eidg. Militärgesetzes bestraft.

Die Eidgenossenschaft wird in jedem Fall die Sache zu der ihrigen machen. *)

Im Militärdienst kann unterschieden werden:

- a. der Wehrdienst;
- b. der Instructionsdienst.

Der Wehrdienst ist ein Dienst zum Schutze des Landes oder zur Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung.

*) Nach dem jetzt geltenden Gesetz unterliegen solche Vergehen, von wem sie begangen werden mögen, der Militärgerichtsbarkeit; da die Anwendung dieser Bestimmung, wie die Erfahrung mehrfach gezeigt hat, oft auf Schwierigkeiten stößt, so schiene angemessener, die Untersuchung durch eine gemischte Commission führen zu lassen und den Entschluß dem Bundesgerichte zu übertragen.

Der Wehrdienst stellt große Anforderungen an den Wehrmann, und noch größere an den Anführer; ihm vermag nur derjenige zu genügen, welcher mit dem Willen das Wissen und Können verbindet; der Wehrdienst ist kein eitles Spiel. Er soll von Jedermann, der das Kleid des Vaterlandes trägt, ernst aufgefaßt werden; zu Erreichung des Zweckes muß im Felde Jeder rücksichtslos alle seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten anwenden und selbst das Leben einsetzen.

Der Instructionsdienst ist die Vorbereitung zum Wehrdienst. — Er soll den Wehrmann, Anführer und Militärbeamteten für den Felddienst ausbilden; ihn mit den Erscheinungen und Aufgaben, welche ihn da erwarten, bekannt machen.

Hauptsächlich soll aber der Instructionsdienst den Wehrmann an die Grunderfordernisse eines geordneten Heerwesens (Subordination und Disziplin) gewöhnen.

Der Instructionsdienst ist nicht weniger wichtig als der Wehrdienst, da was in letzterem geleistet wird, größtentheils durch erstern bedingt ist.

Aus diesem Grunde muß der Wehr- und Instructionsdienst gleich streng gehandhabt werden.

Es giebt keinen geringen Dienst, und keine Dienstverrichtung darf gering geschätzt werden.

Die genaue Ausführung der Einzelheiten, das genaue Befolgen eines jeden Befehles ermöglicht allein das Zusammenwirken des Ganzen.

Im Dienst giebt es kein Ansehen der Person, noch weniger Rücksichten auf die außerdienstlichen Verhältnisse.

Jedes Individuum soll im Dienst nach seinen Fähigkeiten verwendet werden.

Aus diesem Grunde soll man die den gebildeten Klassen Angehörigen vorzugsweise zu den Dienstleistungen verwenden, zu welchen die Ungebildeten überhaupt nicht zu gebrauchen sind.

Erstern absichtlich die Vierste aufzuerlegen, welche ihnen die unangenehmsten sind, würde gegen das Interesse des Dienstes und das gegen die Untergebenen gebotene Wohlwollen verstoßen.

Unter Dienst im engern Sinne begreift man die Ausübung einer besondern Funktion, eine besondere Verrichtung oder eine besondere Art der Dienstleistung (daher Aufsichts- und Inspectionsdienst; Wachdienst; Corvéeendienst; bewaffneter oder unbewaffneter Dienst u. s. w.).

Im Militärdienst ist das Wort „Dienst“ als besondere Bezeichnung nur für eine Dienstverrichtung von einiger Wichtigkeit aufzufassen, zum Unterschied von den täglich vorkommenden Beschäftigungen, wie Lebensmittelaffen, Exercitüebungen u. dgl.

(Fortsetzung folgt.)

Handwörterbuch der gesamten Militärmissenschaften mit erläuternden Abbildungen, herausgegeben von B. Poten, Oberstlt. à la suite des 1. Schlesiſchen Husaren-Regts. Vielesfeld und Leipzig, Verlag von Velhagen & Klasing, 1878.
Die vorliegenden Hefte 20, 21 und 22 des Handwörterbuchs, auf dessen Gediegenheit wir schon mehr-